



## Vernehmlassungsbericht zur Revision des Strassengesetzes (GS 725.000)

Anhörung vom 10. März 2020 bis 11. Mai 2020

### *Zur Vernehmlassung Eingeladene*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

### *Eingegangene Vernehmlassungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Hermann Sutter, Rässevelis, Weissbadstrasse 93, 9050 Appenzell  
Steinegg

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	<p>Der Bezirksrat Appenzell ist mit der vorgeschlagenen Revision einstimmig einverstanden.</p> <p>Der Kommunikation zwischen Grundeigentümern und Planungsbehörden muss dabei das nötige Gewicht beigemessen werden. Es darf nicht sein, dass die Grundeigentümer erst bei der Planauflage über das eingeleitete Enteignungsverfahren orientiert werden. Die Kommunikation zwischen den Planungsbehörden und den Grundeigentümern muss vor der Auflage des Strassenprojekts sichergestellt werden.</p> <p>Zudem ist dem Bezirksrat in der Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG) ein Fehler aufgefallen. Wahrscheinlich sollte es Expropriationsverträge und nicht Explorationsverträge heissen.</p>	<p>Der Standeskommission ist bewusst, dass die Kommunikation mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sehr zentral ist und dass es wichtig ist, diese frühzeitig abzuholen. Dies wird nach wie vor eine zentrale Aufgabe der Planungsbehörden bleiben.</p> <p>Das ist korrekt. Der Fehler in der Botschaft wird korrigiert.</p>
Bezirk Rüte	<p>Art. 27 Abs. 1 Der Bezirksrat Rüte stellt eine Verständnisfrage ausserhalb der Vernehmlassung und fragt, ob bei einem Strassenbauprojekt zwingend eine öffentliche Auflage nötig ist oder ob eine Anzeige an die Grundeigentümer in gewissen Fällen ausreicht.</p> <p>Art. 27 Abs. 2 Der Bezirksrat Rüte stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung zu.</p> <p>Art. 27 Abs. 3 Die Standeskommission beschränkt das Vorgehen auf Projekte, die von der Landsgemeinde oder dem Grossen Rat verabschiedet worden sind. Ob ein Strassenbauprojekt von diesen beiden Gremien verabschiedet wird, ist abhängig von der Finanzkompetenz. Das Verfahren für Strassenbauprojekte würde demnach</p>	<p>Im Gegensatz zum Baugesetz sieht das Strassengesetz kein vereinfachtes Verfahren vor. Strassenbauprojekte sind in jedem Fall während 20 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 27 Abs. 1 StrG).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Regelung von Art. 3 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 30. April 1961 (EntG, GS 710.000) und den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Winter-</p>

	<p>künftig einzig vom finanziellen «Wert» des Projekts abhängen und nicht vom öffentlichen Interesse am Projekt. Nach Auffassung des Bezirksrats ist auch bei vielen anderen Strassenbauprojekten von einer hohen politischen Legitimation der Entscheide und grossem öffentlichen Interesse auszugehen. Aus der Sicht des Bezirksrats sollte die vorgeschlagene Handhabung auch bei Bezirksstrassen-Projekten Anwendung finden.</p> <p>Damit auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden kann, müsse bei Zustellung der Anzeige gegen die betroffene Grundeigentümerschaft das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Obwohl diese Einleitung in vielen Fällen rein formeller Natur ist und gleich darauf von den zuständigen Behörden wieder sistiert wird, könnte die Bezeichnung missverstanden werden. Sobald bei einer Verhandlung von einer «Enteignung» gesprochen wird, muss mit massiven Widerständen gerechnet werden.</p> <p>Eine formelle Einleitung der Enteignung und die unmittelbare Sistierung danach, könnte auch als Missbrauch dieses Rechtsinstituts qualifiziert werden. Es ist fragwürdig, dies gesetzlich so zu verankern.</p> <p>Art. 33a Abs. 1 Der Bezirksrat stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung zu und begrüsst die Möglichkeit einer Anmerkung ohne öffentliche Beurkundung.</p>	<p>monat 1872 (GS 101.000) sind Bezirks- und Erschliessungsstrassen nicht abgedeckt. Für die Revision soll die Verfassung nicht geändert werden.</p> <p>Mit dem Beschluss zum Bau einer Bezirksstrasse ist das Enteignungsrecht nicht per Gesetz gegeben, sondern müsste in einem eigenen Verfahren erteilt werden. Aus diesem Grund ist der Mechanismus, wie ihn das revidierte Strassengesetz für Kantonsstrassen vorsieht, bei Bezirksstrassen nicht möglich. Will man das neue Vorgehen auch auf andere Strassen anwenden, wären zunächst die Vorgaben in der Verfassung und im Enteignungsgesetz anzupassen.</p> <p>Ein Hauptziel der Revision ist, das Grundbuchamt zu entlasten. Damit bei Verträgen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Zukunft auf die öffentliche Beurkundung verzichtet werden kann, ist es zwingend, dass mit der Zustellung der Bauanzeige das Enteignungsverfahren eingeleitet wird (Art. 656 Abs. 2 ZGB). Die planenden Behörden sind in der Kommunikation vor der Zustellung der Anzeige gefordert und werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern den Ablauf des Verfahrens erläutern müssen.</p> <p>Andere Kantone kennen ein ähnliches Verfahren. Ein Missbrauch des Rechts ist darin nicht zu sehen, vielmehr wird die Möglichkeit aus dem ZGB, auf eine öffentliche Beurkundung zu verzichten, genutzt. Die Sistierung ist zudem ein verwaltungsinterner Vorgang, welcher im Strassengesetz nicht explizit geregelt wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung im Strassengesetz, insbesondere da sich das angedachte Vorgehen lediglich auf Projekte beschränkt, die von der Landsgemeinde oder dem Grossen Rat verabschiedet worden sind. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist somit bereits gegeben.	Kenntnisnahme.

	Der Bezirksrat hofft, dass durch den neuen und effizienteren Ablauf bei Bodenverhandlungen das Landesbauamt und dem Verzicht auf öffentliche Beurkundungen nachgelagert auch das Grundbuchamt entlastet wird, und somit die Ressourcen anderweitig eingesetzt werden könnten.	
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat ist mit den Vorschlägen einverstanden und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Bezirk Obereg	Der Bezirksrat unterstützt das Anliegen; Änderungs- und Ergänzungsanträge stellt der Bezirksrat Obereg nicht.	Kenntnisnahme.
Feuerschaukommission	<p>Mit dem Vernehmlassungsentwurf ist die Feuerschaukommission grundsätzlich einverstanden, sie vertritt aber die Ansicht, dass die in Art. 27 Abs. 3 vorgesehene Regelung auch bei Strassenprojekten der Bezirke gelten soll.</p> <p>Obwohl der Landerwerb beim Bau von Erschliessungsstrassen grundsätzlich mittels einem Quartierplan bzw. mit einem Landumlegungsplan erfolgt, ist es auch möglich, dass die Bezirke über Strassenprojekte entscheiden, welche nicht auf einem Quartierplan basieren. Beispiele dazu sind Verbreiterungen von bestehenden Bezirksstrassen mit einem Trottoir.</p> <p>Art. 27 Abs. 3 könnte nach Ansicht der Feuerschaukommission folgendermassen formuliert werden: «Mit der Zustellung der Anzeige gemäss Abs. 2 über ein Strassenprojekt, für das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde, des Grossen Rates oder einer Bezirksgemeinde besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung der durch das Projekt beanspruchten Fläche als eröffnet.»</p>	<p>Durch die Regelung von Art. 3 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 30. April 1961 (EntG, GS 710.000) und den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (GS 101.000) sind Bezirks- und Erschliessungsstrassen nicht abgedeckt. Die Verfassung soll für die Revision nicht geändert werden.</p> <p>Mit dem Beschluss zum Bau einer Bezirksstrasse ist das Enteignungsrecht nicht per Gesetz gegeben, sondern müsste in einem eigenen Verfahren erteilt werden. Aus diesem Grund ist der Mechanismus, wie ihn das revidierte Strassengesetz für Kantonsstrassen vorsieht, bei Bezirksstrassen nicht möglich. Will man das neue Vorgehen auch auf andere Strassen anwenden, wären zunächst die Vorgaben in der Verfassung bzw. im Enteignungsgesetz anzupassen.</p>
Hermann Sutter, Rässevelis	Hermann Sutter beschreibt auf den Seiten 1 - 23 seiner Stellungnahme die Hintergründe der Enteignungen in den Jahren 1977, 1990 und 1999, welche seine Familie betrafen, und verfasst dabei eine umfassende Analyse der Enteignungspraxis des Kantons Appenzell I.Rh. Es wird auf die Stellungnahme von Hermann Sutter verwiesen.	

	<p>Die Seiten 24 - 25 enthalten zusammengefasst folgende Empfehlungen:</p> <p>Art. 27 Abs. 3 StrG Aus dem vorliegenden Gesetzestext lässt sich weder die automatische Sistierung des Enteignungsverfahrens noch der Verzicht auf die Beurkundungspflicht herauslesen; dazu bräuchte es juristisches Hintergrundwissen, das beim einfachen Bürger nicht vorausgesetzt werden kann.</p> <p>Um auf die Beurkundungspflicht von Expropriationsverträgen verzichten zu können, soll künftig mit der Bekanntgabe des Planauflageverfahrens automatisch auch das Enteignungsverfahren eröffnet sein. Die Tücken dieses juristischen Kniffes werden jedoch zu wenig beachtet:</p> <p>Die Bekanntgabe der Planaufgabe eignet sich nicht als Aufsetzpunkt für die Eröffnung des Enteignungsverfahrens. Dies aufgrund des enormen Ermessensspielraums, den der Kanton Appenzell I.Rh. für die Lancierung eines Planaufgabeverfahrens in Anspruch nimmt, sowie aufgrund der Willkür, mit der im Kanton Appenzell I.Rh. mit öffentlich aufgelegten, in Rechtskraft erwachsenen Plänen umgesprungen wird.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Automatismus erfolgt die Eröffnung des Enteignungsverfahrens allzu mechanisch, da erst danach geprüft wird, ob ein formeller Beschluss der Landsgemeinde oder des Grossen Rates zum konkreten Staatsstrassenprojekt vorliegt. Das öffentliche Interesse kann so nicht mehr wirklich abgeklärt werden.</p> <p>Art. 33a StrG Die bisherige Praxis der Behörden an der Schnittstelle zum Grundbuch ist im Gesetz niederzuschreiben. Da der diesbezügliche Ermessensspielraum der Behörden in der Vergangenheit opportunistisch zu Gunsten des Enteigners ausgenutzt und gezielt gegen den Enteigneten eingesetzt worden ist, ist aus Gründen der Fairness gegenüber den künftig zu Exproprierenden die</p>	<p>Die Sistierung wird von der Planungsbehörde beantragt und von der Standeskommission beschlossen. Bei der Verfahrenssistierung handelt es sich um einen verwaltungsinternen Vorgang. Sie wird den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitgeteilt und entlastet diese. Deshalb kann auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden.</p> <p>Es werden nur Strassenbauprojekte mit einem genehmigten Kredit aufgelegt. Der Kanton kann daher nicht einfach beliebige Projekte auflegen und damit Enteignungsverfahren auslösen.</p> <p>Das vorgesehene Verfahren kommt einzig bei Strassenbauvorhaben zur Anwendung, bei welchen ein Beschluss der Landsgemeinde oder des Grossen Rates vorliegt. Bei diesen ist das öffentliche Interesse aufgrund des Beschlusses und Art. 4 der Kantonsverfassung gegeben.</p> <p>In Einzelfällen kann es Sinn machen, dass auf die Anmerkung im Grundbuch verzichtet wird. Den Behörden soll diesbezüglich ein Handlungsspielraum zustehen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass Strassenbau- und Baulinipläne in Zukunft im Grundbuch angemerkt werden.</p>
--	--	---

	<p>vorgesehene «Kann»-Formulierung abzulehnen. Werden An- und Vormerkungen aus abgeschlossenen Expropriationsverträgen und durchgesetzten Enteignungen weiterhin nur nach Gutdünken des Enteigners im Grundbuch eingetragen, sind der amtliche Nachführungsgeometer und das Grundbuchamt auch künftig nicht in der Lage, parzellenübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und unabhängige Kontroll- und Querchecks zu den Vorgaben des Enteigners vorzunehmen.</p> <p>Es ist abzuwägen, ob es künftig die Möglichkeit braucht, Strassen- oder Baulinien im Grundbuch anzumerken oder ob dies durch die Raumplanungsgesetzgebung nicht bereits ausreichend abgedeckt ist. Falls eine Anmerkung im Grundbuch tatsächlich angezeigt erscheint, ist die Gesetzesbestimmung zwingend so zu formulieren, dass sie für alle von einem Bauvorhaben betroffenen Parzellen gleichzeitig und mit gleichem materiellem Inhalt anzubringen ist.</p> <p>Die Analyse und Recherche weist nachdrücklich auf das Kernproblem des Kantons Appenzell I.Rh. als Enteigner hin: Die Behörden haben in der Vergangenheit ihre Verantwortung als Enteigner nicht wahrgenommen. Diese Haltung zieht sich als roter Faden durch das Auflageverfahren, die Landerwerbsverhandlung, das Enteignungsverfahren und dessen ungewisse Umsetzung, die Bauarbeiten bis hin zur Anmeldung im Grundbuch. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Strassengesetzes wird dieses Kernproblem des Enteigners nicht angegangen, sondern im Gegenteil noch verschärft. Für effizientere Landerwerbsverhandlungen müssten die Behörden des Kantons Appenzell ihre Einstellung gegenüber dem zu Enteignenden ändern und das Vertrauen eines Bürgers, der mit einem Expropriationsverfahren konfrontiert wird, stärken. Anstelle von administrativen Vereinfachungen zu Gunsten der Behörden ist mehr Ehrlichkeit gegenüber dem Bürger angesagt.</p>	<p>Es wird bewusst nur die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Anmerkungen zu machen. In Einzelfällen macht eine Anmerkung wenig Sinn. Der Gesetzestext lehnt sich an die rechtlichen Grundlagen anderer Kantone an. Das Raumplanungsgesetz bietet keine Möglichkeit, die entsprechenden Anmerkungen vorzunehmen.</p> <p>Die Ausführungen zeigen die negativen Erfahrungen von Hermann Sutter über die Enteignungen in Steinegg ab dem Jahr 1977 aus seiner Optik. Der Standeskommission ist es ein Bedürfnis, dass die Anliegen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frühzeitig im Prozess berücksichtigt werden. Zudem sollen die Verfahren fair, transparent und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots geführt werden.</p>
--	---	--